41.1/Br 22.03.2007

1. Vermerk:

§ 35 a SGB VIII

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder u. Jugendliche

- Sachstandsbericht -

In einem Gespräch zwischen Herrn Dr. Freter, der Behindertenbeauftragten und Vertretern/Innen der Ämter 41 und 42 wurde am 09.11.2006 vereinbart, Lösungsvorschläge zu erarbeiten für eine Beschleunigung der Entscheidungen in diesem Problembereich und für eine Reduzierung der Kostenentwicklung.

Zwischen den Ämtern 41 und 42 wurden Regularien entwickelt, die kürzere Entscheidungswege und Zahlbarmachungen ermöglichen, z. B. Klarstellung

- wer für die Antragstellung jeweils zuständig ist
- unter welchen Voraussetzungen die Antragstellung erfolgen kann
- Vereinfachung der Kostenerstattung zwischen beiden Ämtern untereinander, um jeweils einen aktuellen Überblick über die Kostenentwicklung zu bekommen.

Mit dem Gesundheitsamt, der Sozialen Sicherung und dem Jugendamt des Kreises Segeberg wurde am 26.01.2007 folgendes vereinbart:

Die Soziale Sicherung ist nach SGB XII grundsätzlich zuständig

- für Frühförderung bei Kindern bis zu 3 Jahren:
- für Hilfen bei Mehrfachbehinderungen

Bei Kindern werden Hilfen in der bisher erfolgten gesetzlichen Zuordnung bis zum Abschluss der Maßnahme fortgesetzt.

Der Jugendhilfeträger

 gibt Projekten und gruppenbezogenen Maßnahmen – soweit möglich – Vorrang vor Einzelfallhilfen.

Das Gesundheitsamt

- verwendet ausschließlich die Vordrucke zur "Bewertung des Hilfebedarfs"
- trifft keine Aussagen über Zuordnung nach SGB VIII oder SGB XII
- attestiert keine Hilfearten
- beschränkt sich auf die Diagnose, benennt ggf. alternative Kostenträger bzw. kostengünstigere Maßnahmen
- leitet bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Antrag und Bericht unmittelbar an das Jugendamt weiter.

Die Vertreter/innen des Kreises und der Stadt vereinbaren:

- Anträge sind grundsätzlich von den Antragsberechtigten bei dem voraussichtlichen Kostenträger zu stellen, das heißt zum Beispiel
 - bei körperlicher, geistiger und Mehrfachbehinderung bei der Sozialen Sicherung
 - bei Verhaltensauffälligkeiten bei der Jugendhilfe.

- Bei unterschiedlicher Einschätzung bzgl. der Kostenträgerschaft erfolgt ein kurzfristiges Abstimmungsgespräch zwischen Vertreter/innen der Sozialen Sicherung, der Jugendhilfe und des Gesundheitsamtes (ersetzt eine fachbereichsübergreifende Organisationsstruktur von Behörden, die für Leistungen nach SGB VIII und SGB XII zuständig sind); der Beginn der Maßnahmen bleibt unabhängig von diesem Abstimmungsgespräch, eine Regulierung erfolgt ggf. im Wege der Kostenerstattung.
- Das Gesundheitsamt erstellt i. d. R. innerhalb von 4-6 Wochen eine Bewertung des Hilfebedarfs, wenn die Eltern den vereinbarten Termin einhalten. Zukünftig erfolgt die Benachrichtigung des Kostenträgers, wenn dies nicht der Fall ist. Dieser informiert ggf. auch die Einrichtung

Mit dem Schulamt wurde Kontakt aufgenommen mit dem Ziel, weitere Schulen, insbesondere die Grundschulen, in das Projekt Zentrum Kooperative Erziehungshilfe (ZKE) mit zu integrieren und dies als Alternative zu der zunehmenden Forderung einzelner Schulleitungen nach Einsatz von pädagogischen Schulbegleitungen für einzelne Schüler auszubauen.

Hilfen nach § 35 a SGB VIII werden zur Zeit in der Regel nur befristet bis Ende des lfd. Kitabzw. Schuljahres gewährt.

In Vorbereitung ist eine Arbeitshilfe für die Mitarbeiter/Innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes; um für den Umgang mit Fällen von seelischer Behinderung nach § 35 a SGB VIII Entscheidungshilfen für die Hilfegewährung zu geben. Diese Arbeitshilfe wird den Gesprächsteilnehmern vorab zur Kenntnis gegeben.

Zukünftig sollen bei der Entscheidung über im Einzelfall angemessene Hilfen stärker projektbezogene Maßnahmen berücksichtigt werden statt Einzelfallhilfen, z. B. Einsatz des ZKE statt Schulbegleitung od. Angebot von Elternschulen statt Integrationsplätzen.

Im Auftrage:

Struckmann

Verteiler

1. Teilnehmern des Gespräches vom 20.03.2007 zur Kenntnis

Fu 23.3.07

2. Frau Gattermann zur Kenntnis

Wvl.

Durcht in AbiM 11.4.07

2HA